

## §. 13. Geschäftsordnung.

In allen Versammlungen führt der Vorsteher den Vorsitz und hat die den Verein betreffenden Schriften und Anträge zum Vortrag zu bringen. Die Entscheidung darüber wird nach Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers, und der Beschluß wird durch den Secretair, und, wenn es Cassensachen betrifft, durch den Cassirer zur Ausführung gebracht.

## §. 14. Form der Ausfertigung.

Alle Ausfertigungen des Vorstandes sind außer von dem Vorsteher auch von dem Secretair, oder wenn sie Cassensachen betreffen, von dem Cassirer zu unterzeichnen. Urkunden oder Verträge müssen von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden; auch soll der Verein sein eigenes Siegel haben.

## §. 15. Befugnisse des Vorstehers.

Der Vorsteher empfängt, eröffnet und prüfet alle an den Verein gerichteten Anträge und Gesuche. Sind die vorgeschriebenen Bescheinigungen mangelhaft, so überträgt derselbe die weitere Untersuchung einem der Prüfungs-Commissarien.

In Fällen, die keinen Zweifel zulassen und namentlich in solchen, wo die Bedürftigkeit und Würdigkeit des Hülfesuchenden außer Zweifel ist, darf der Vorsteher, in Uebereinstimmung mit dem Cassirer, eine vorläufige Unterstützung bis zur Höhe von zehn Thalern bewilligen. Solche Bewilligungen sind der nächsten Vorstandskonferenz anzuzeigen.

## §. 16. Function des Secretairs.

Ueber alle Sachen, welche in den Conferenzen des Vorstandes zum Vortrag kommen, hat der Secretair ein Verzeichniß zu führen, in welchem Ein- und Abgang, so wie die gefaßten Beschlüsse, deren Expedition ihm ebenfalls obliegt, zu bemerken.

## §. 17. Function des Cassirers.

Der Cassirer besorgt die Cassaangelegenheiten des Vereins *ic.* (§. 19. §. 20.), nimmt sämtliche Beiträge der Mitglieder ein und quittirt darüber, doch müssen die Quittungen von dem Vorsteher mit unterzeichnet sein. Zahlungen hat derselbe außer dem §. 15. vorgesehene Falle, nur solche zu leisten, welche auf einem Beschluß des Vorstandes beruhen.

## §. 18. Function der Prüfungs-Commissarien.

Die Prüfungs-Commissarien haben auf Antrag des Vorstehers bei Mangel an hinreichend glaubwürdigen Nachweisen über die Bedürftigkeit eines Unterstützung-Suchenden, die nähere Ermittlung zu besorgen.

Bei Gesuchen aus Berlin geschieht dies persönlich, bei Auswärtigen durch einen Collegen, in dessen Ermangelung aber durch den Magistrat des Ortes, in welchem der Hülfesuchende sich befindet.

Auch sollen sie in Behinderungsfällen die drei vorgenannten Beamten in ihren Functionen vertreten.

## §. 19. Vereinsvermögen.

Das Vermögen des Vereins zerfällt:

1) in einen Fonds für laufende Ausgaben und 2) in einen Reservefonds.

1) Der Fonds für laufende Ausgaben wird gebildet:

- a) aus den Zinsen aller angelegten Capitalien;
- b) aus vier Fünftheilen der eingehenden jährlichen Beiträge;
- c) aus denjenigen Beiträgen und Geschenken, welche zur vollen Verwendung von den Gebern besonders bestimmt sind.

Von diesem Fonds werden die Unterstützungen bestritten. Zu dem Ende sollen wenigstens Vier Hundert Thaler baar stets in Bereitschaft gehalten, der Mehrbetrag der Casse aber in pupillarisch-sicheren Papieren angelegt werden.

Von diesen verwahrt der Vorsteher die Stammapiere, der Cassirer dagegen die Coupons auf. Die baaren Bestände bleiben in alleiniger Verwahrung des Cassirers.

2) Den Reservefonds bilden die seit dem Bestehen des Vereins gesammelten Capitalien. Demselben fließen zu:

- a) ein Fünftheil der eingehenden jährlichen Beiträge;
- b) alle Beiträge, welche ein für alle Male gezahlt werden und etwaige Geschenke;
- c) die zurückgezahlten Unterstützungen (§. 8.);
- d) endlich jährlich der nicht zu Unterstützungen verwendete Rest des Fonds für laufende Ausgaben.

Die Capitalien des Reservefonds sollen in pupillarisch-sicheren Papieren angelegt, und diese in einem von drei Vorstandsmitgliedern versiegelten Päckete auf der Königl. Preuß. Bank zu Berlin deponirt werden. Der Depositionsschein bleibt in der Verwahrung des Vorstehers, die Coupons zu den Papieren, in der Verwahrung des Cassirers.

Die Generalversammlung (§. 10.) hat allein die Verfügung über diesen Reservefonds.

## §. 20. Rechnungsablegung.

Jedes Jahr mit dem Schlusse des Monats März hat der Cassirer seine Bücher abzuschließen und solche nebst allen Belegen und dem Cassenbestande dem gesammten Vorstand vorzulegen, welcher Alles prüft und nach Richtigbefinden eine vorläufige Anerkennung ertheilt. Die definitive Rechnungs-Revision wird dem Rechnungs-Ausschuß des Börsen-Vereins in Leipzig übertragen und soll in der nächstfolgenden Leipziger Jubilate-Messe bewirkt werden.

Achtzehnter Jahrgang.